

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 25. September 2012, Bermejo Garde/EWSA (F-41/10), wird aufgehoben, soweit damit die Anträge von Herrn Moises Bermejo Garde auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) Nr. 133/10 A vom 24. März 2010, ihn seiner früheren Aufgaben zu entheben, und der Entscheidung des EWSA Nr. 184/10 A vom 13. April 2010 über seine Umsetzung zurückgewiesen werden.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

**Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2014 — Alpiq RomIndustries und Alpiq RomEnergie/
Kommission**

(Rechtssache T-129/13) ⁽¹⁾

**(Staatliche Beihilfen — Elektrischer Strom — Vorzugstarife — Beschluss, das Verfahren nach Art. 108
Abs. 2 AEUV einzuleiten — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlung — Zum Zeitpunkt der
Klägerhebung vollständig durchgeführte Beihilfemaßnahme — Unzulässigkeit)**

(2014/C 421/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Alpiq RomIndustries Srl (Bukarest, Rumänien); und Alpiq RomEnergie Srl (Bukarest) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Wollmann und F. Urlesberger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung des Beschlusses C(2012) 2542 endg. der Kommission vom 25. April 2012 zur Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV wegen der mutmaßlichen staatlichen Beihilfen, die von den rumänischen Behörden acht Stromhändlern, u. a. den Klägerinnen, als vom staatlichen rumänischen Händler Hidroelectrica nach dem 1. Januar 2007 eingeräumte Vorzugsstromtarife gewährt wurden (Staatliche Beihilfe Nr. SA.33451 [2012/C] [ex 2012/NN]) (ABl. C 395, S. 56)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alpiq RomIndustries Srl und die Alpiq RomEnergie Srl tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.